

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Sonntags)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Insertions-  
preis die  
1spaltige Zeile  
15 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3-5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Achtundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 44.

Münsterberg, Sonnabend den 2. Oktober

1915.

[III. 514.] Gewählt und befristet wurde:

Als Schöffe der Gemeinde Bärdsorf der Stellenbesitzer Eduard Mülch daselbst.  
Münsterberg, den 23. September 1915.

[H. 9973.] **Haserlieferung.** Wie am Schlusse meiner Kreisblattbekanntmachung vom 7. d. Mts., S. 256, angegeben, sind die Proviantämter angewiesen worden, bis auf Weiteres Beanstandungen von Haserlieferungen nicht vorzunehmen und allen verfütterungsfähigen Haser abzunehmen.

Es hat sich herausgestellt, daß vielfach demzufolge Haser geliefert worden ist, der auch den mildesten Ansprüchen auf Verfütterungsfähigkeit nicht entsprach. Demgemäß hat sich das königliche Kriegsministerium durch Verfügung vom 22. d. Mts. veranlaßt gesehen, zu bestimmen, daß die Abnahme des Hasers seitens der Proviantämter mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 ab wieder nach Maßgabe der Grundsätze vom 8. August 1915 erfolgt.

Die Proviantämter sind jedoch angewiesen, den diesjährigen mäßigen Ernteverhältnissen Rechnung zu tragen. Nasser Haser darf von den Ämtern auch fernerhin abgenommen werden. Die den Ämtern durch Trocknung des Hasers entstehenden Kosten gehen aber nicht mehr zu Lasten der Heeresverwaltung; es tritt vielmehr eine entsprechende Preisminderung ein. Für Haser, bei dem von vornherein feststeht, daß er durch Trocknung und Bearbeitung nicht verfütterungsfähig gemacht werden kann, wird eine vorläufige Zahlung nicht geleistet.  
Münsterberg, den 30. September 1915.

[H. 9986.] **Klebgürtel an Chauffeeobstbäumen.** Wegen massenhaften Auftretens des schädlichen Frostspanners im vorigen Jahre mußten unlängst Klebgürtel an die Obstbäume der Kreischauffeen angebracht werden. Da erfahrungsgemäß bisher vielfach solche Klebgürtel mutwillig abgerissen wurden, wodurch neben der Vereitelung des erstrebten Erfolges eine materielle Schädigung des Kreises herbeigeführt wurde, ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, die jugendlichen Personen ihrer Bezirke vor der Beschädigung der Obstanlagen alsbald in geeigneter Weise unter dem Hinweis zu warnen, daß im Ermittlungsfalle unnaheförmlich Strafantrag gegen die Schuldigen gestellt werden müßte.

Die Herren Lehrer des Kreises ersuche ich, eine gleiche Warnung an die ihrer Obhut anvertrauten Schulkinder, die nach den früher gemachten Wahrnehmungen bei jenen Beschädigungen vielfach beteiligt waren, wiederholt ergehen zu lassen.  
Münsterberg, den 30. September 1915.

[H. 9977.] **Beschränkung der Milchverwendung.** Nachdem durch Bundesrats-Berordnung vom 2. d. Mts. (siehe Kreisblatt S. 256) die Beschränkung der Milchverwendung für das Reich einheitlich geregelt ist, hat der Herr Stellvertretende Kommandierende General des VI. A.-R. durch Anordnung vom 15. d. Mts. seine Anordnung vom 9. August d. Jg. (Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Schlagfahne), siehe Kreisblatt S. 238, aufgehoben.  
Münsterberg, den 30. September 1915.

**Kleinhandel mit Kerzen.** Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 499) hat der Bundesrat beschlossen:

Verkäufe mit Kerzen dürfen im Einzelverkehre bis auf weiteres in andern als den in §§ 1 bis 3 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen, vom 4. Dezember 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 494) vorgeschriebenen Gewichtsmengen gewerbemäßig verkauft oder feilgehalten werden.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 25. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.



[H. 9997.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht. §§ 2 und 3 der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1901 lauten:

§ 2. Als Einheiten für das Rohgewicht der Packungen werden 500 gr, 330 gr und für Packungen, bei welchen die einzelne Kerze 25 gr oder weniger wiegt, auch 250 gr zugelassen.

§ 3. Das Reingewicht der in den Packungen enthaltenen Kerzen muß bei einem Rohgewichte von 500 gr mindestens 470 gr, von 330 gr mindestens 305 gr, von 250 gr mindestens 225 gr betragen.

Münsterberg, den 30. September 1915.

[H. 9788.] **Verfütterung von Hafer.** Nach dem die ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 25. Juli d. J. bei § 6 Abs. 2a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 ergänzenden Ministerial-Erlaß vom 20. September bleibt es dem Besitzer von Einhufern überlassen, die Einteilung seiner ihm zustehenden Hafermenge (3 Pfund täglich für einen Einhufer) in der ihm am zweckmäßigsten erscheinenden Weise vorzunehmen. Er ist lediglich verpflichtet, die ihm zustehende Gesamtmenge während der neuen Ernteperiode nicht zu überschreiten.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes alsbald ortsüblich bekannt zu machen.

Münsterberg, den 25. September 1915.

[H. 9819.] **Sammlung abgeschossener Patronenhülsen.** Zur Verstärkung der Vorräte an Metallen und deren Legierungen zur Herstellung von See- und Marinebedarf, z. B. an Kupfer, Rotguss, Messing, Aluminium, Nidel usw., wird ersucht, die abgeschossenen Schrotpatronen-Hülsen und die Kugelpatronen-Hülsen, soweit sie aus Messing bestehen, sorgfältig zu sammeln und von Zeit zu Zeit der Kriegsmetall-Artien-gesellschaft gegen Vergütung der gesetzlichen Höchstpreise zu überlassen.

Unversehrte Patronen oder solche, welche noch Zündhütchen enthalten, dürfen den Sammlungen nicht beigelegt werden, da beim Einschmelzen der Metalle durch Explosionen Unfälle hervorgerufen werden könnten.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, sich der Sammlung der Hülsen zu unterziehen und mir die auf gekommenen Sammlungen von Zeit zu Zeit zur Weiterbeförderung zu übersenden.

Münsterberg, den 28. September 1915.

[H. 9908.] Eine Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung betreffend **Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen** (W. II. 285/5 15 KRA.) vom 1. Juni 1915 wird mit Gültigkeit vom 29. September 1915 von den Militär-befehlshabern erlassen.

Hiernach ist die Meldepflicht dahingehend erweitert, daß die Bestandsmeldungen, die nach den Meldebestimmungen zum letzten Male am 1. August 1915 unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erfolgen hatten, nunmehr **allmonatlich** stattfinden; die Meldungen müssen nach dem Stande der Vorräte am 1. eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgen. Die für die Meldung zu benutzenden amtlichen Meldebögen werden auf schriftliches Ersuchen von der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 35, Lützowstraße 33/36“ postfrei verjandt.

Die Bekanntmachung kommt heute in allen Orten zum Ausbhang.

Münsterberg, den 28. September 1915.

[H. 9909.] Am 28. September wird durch die Militärbefehlshaber eine Bekanntmachung betreffend **Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen** (Wolle, Baumwolle, Flach, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web- und Strickgarnen veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung führt eine **monatliche** Meldepflicht für die genannten Spinnstoffe und Garne ein und setzt die Bestimmungen der früheren Bekanntmachungen W. I. 1/6, 15. KRA. betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafwolle W. I. 621/7. 15. KRA. betreffend Bestandserhebung von Bastfaser-Rohstoffen usw. und W. II. 384/7. 15. KRA. betreffend Bestandserhebung von Baumwolle usw. außer Kraft, als sie regelmäßig wiederkehrende Bestandserhebung angeordnet haben.

Zu der Bekanntmachung gehören 4 Arten von Meldebögen und zwar:

- |              |   |
|--------------|---|
| Meldebogen 1 | für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle        |
| " 2          | " Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle  |
| " 3          | " Bastfaser und Garne vorwiegend aus Bastfasern |
| " 4          | " Seidenabfälle und Bourrettegarne.             |

Diese Meldebögen sind bei der Handelskammer entweder mittels Postkarte anzufordern oder im Bureau ebenda abzuholen.

Münsterberg, den 28. September 1915.

[H. 9877.] Im Monat September haben **Jahresjagdscheine** erhalten:

Am 1. Gutsbesitzer Robert Finger-Weigeladorf; am 4. Wirtschaftsinспекtor Viktor Mucha-Wenig Roffen, und die Gutsbesitzer Josef Raschel und Artur Haunschild-Groß Roffen; am 6. Erbscholtiseibesitzer Ernst Zirkel-Frömdorf; am 7. Erbscholtiseibesitzer Albrecht Fuhrmann-Groß Roffen; am 8. Oberpostassistent Max Renelt-Münsterberg; am 9. Biegemeister Otto Krause-Münsterberg; am 11. Gutsbesitzer Paul Welzel-Reumen und



Rittergutsbesitzer Dr. Kurt Schottlaender-Nieder Kunjendorf; am 13. Mittel-Schullehrer Eduard Mayer-Münsterberg; am 15. die Gutsbesitzer Wilhelm Fulde-Ober Pomsdorf und Josef Seifert-Krellau; am 18. Privatförker N. Sadath-Nieder Kunjendorf, Förker August Franke-Galtauf, Rentier Wilhelm Berndt-Münsterberg und Großherzoglicher Förker Gotthard Basler-Roschwitz; am 22. Bauergutsbesitzer Ernst Klink-Därwalde; am 23. Gutsbesitzer Herbert Fuhrmann-Krellau; am 28. Hauptlehrer Emil Pläschke-Tepliwoda.

#### Tagesjagdscheine:

Am 4. Gärtner Max Balzar-Heinrichau; am 20. Fräulein Paula Seimann-Kunern; am 27. Lehrer Rudolf Rösner-Polnisch Peterwitz; am 28. Stellenbesitzer Josef Strauch-Zinkwitz und am 29. Leutnant Friedrich Maether z. St. Münsterberg.  
Münsterberg, den 1. Oktober 1915.

[H. 9887.] **Gemeinverständliche Belehrungen beim Vorkommen ansteckender Krankheiten.** Nach den ministeriellen Sonderanweisungen für Diphtherie, für Scharlach, für Unterleibstypus, für Genickstarre, für Körnerkrankheit, für Rogg, für Milzbrand, für Ruhr und für Rindbettfieber, zu vergleichen meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 22. Oktober 1906, S. 190, sind bei dem Vorkommen dieser Krankheiten zu epidemiefreien Zeiten seitens der Ortspolizeibehörden den betreffenden Haushaltungsvorständen gemeinverständliche Belehrungen bezüglich jeder der vorgenannten Krankheiten einzeln auszuhändigen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises können ihren Bedarf an solchen Belehrungen bei mir bis zum 10. d. Mts. anmelden.  
Münsterberg, den 1. Oktober 1915.

[H. 9754.] **Auskünfte auf Grund der polizeilichen Melderegister.** Die in meiner Kreisblattverfügung vom 20. Mai 1903, S. 115 erwähnte Verpflichtung der Ortspolizeibehörden zur Erstellung von Auskünften auf Grund der polizeilichen Melderegister ist seitens des Herrn Ministers des Innern jetzt dahin weiter ausgedehnt worden, daß die Auskunft auch darüber zu geben ist, ob die gesuchte Person zum Heeresdienst eingezogen worden ist oder nicht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden angewiesen, in Zukunft nach vorstehendem zu verfahren.  
Münsterberg, den 29. September 1915.

[H. 10018.] Unter den Schweinebeständen der Erbscholtisei Weigelsdorf, des Gemeindevorsehers Schön Liebenau und des Wirtschaftsbesizers Berthold Buchwald Münsterberg wurde **Stollausfeneuche** kreistierärztlich festgestellt.  
Münsterberg, den 1. Oktober 1915.

Der Landrat. Dr. Rixner.

[E. St. 2161.] Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 5. Juli d. Js. genehmigt, daß infolge der durch den Krieg entstandenen besonderen Schwierigkeiten von einer Neubildung der Voreinschätzungs-Kommissionen in diesem Jahre abgesehen werden kann und die seitherigen Mitglieder der Kommissionen bis Ende September 1916 in ihrem Amte belassen werden können.

Die Voreinschätzung für 1916 hat daher von den bisherigen Mitgliedern der Voreinschätzungs-Kommissionen zu erfolgen.  
Münsterberg, den 25. September 1915.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. Dr. Rixner. Landrat.

[II. 3171.] **Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs.** In Abänderung unserer Ordnung über die Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot vom 17. Februar d. Js., Kreisbl. S. 53, haben wir bestimmt:

1. Bäckern, Bäckern und Konditoren wird die Abgabe von Brot und Mehl auch außerhalb des Versorgungsbezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, also innerhalb des Kreises unbeschränkt, gestattet.
2. Die Nachweisung der Versorgungsbezirke (Kreisblatt S. 56.) ändert sich dahin, daß Eichau und Wenig Roffen zum 7. Bezirk, Groß Roffen, gehören und Bernsdorf und Reindörjel den 24. Bezirk Bernsdorf, bilden. Vorsitzender dieses Ortsausschusses ist Amtsvorsteher Mindner in Bernsdorf. Mitglieder sind die Gemeinde- und Gutsvorsteher und der Gemeindefürher Garbsch in Reindörjel.
3. Die Brotarten haben Gültigkeit im ganzen Kreise nach der gesetzlichen Erhöhung ihres Brotgetreide- oder Mehllkontingents.
4. Den Selbstversorgern kann eine Zulage, auch nicht durch Anrechnung auf die eigenen Vorräte, nicht bewilligt werden. Sie sind auf den Verbrauch von 10 kg Brotgetreide gleich 7,5 kg Mehl für den Kopf und Monat beschränkt.
5. Das Mahlen des Selbstversorger-Brotgetreides außerhalb des Kreises ist verboten. Der Kreisaußschuß kann Ausnahmen bewilligen.
6. Das Herstellen von Pfefferkuchen (Honigkuchen) ist gestattet. Ueber Anträge auf Mehluweisung zu diesem Zweck befindet der Kreisaußschuß.
7. Die Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Münsterberg, den 1. Oktober 1915.

**Festsetzung der Mehl- und Brotpreise.** Auf Grund der §§ 49 a, 52 und 57 der Bundesrats-Verordnung vom 28. Juni d. Js., R. G. Bl. S. 363, werden vom 4. Oktober d. Js. ab folgende Preise festgesetzt:  
Roggenbrot mit 20/100 Weizenmehlzusatz 32 Pfg., ohne diesen Zusatz 31 Pfg., für das kg.  
Gemmel 4 Pfg., für 75 gr.



Die **Wehlpreise** bleiben wie bisher 16 M für Roggen, 18,50 M für Weizenmehl der Zentner, einschl. Sad, im Kleinhandel 2 M mehr.

Das Fordern höherer Preise ist nach der obigen Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldduße bis zu 1500 M strafbar.  
Münsterberg, den 30. September 1915.

**Torsmelasse**, zum Preise von 5,76 M. der Zentner ist für Viehhalter aus dem Kreise beim Bahnspediteur Neugebauer hier erhältlich.

Bestellungen auf **Melassefutter** nehmen wir entgegen.

Bis zur neuen Rübenverarbeitung sind nur noch die uns überwiesenen Mengen zuderhaltigen Futtermittel erhältlich, solange sie nicht vergeben sind.  
Münsterberg, den 30. September 1915.

**Melassefutter** steht dem Kreise noch in größeren Mengen zur Verfügung und wir nehmen Bestellungen entgegen.  
Münsterberg, den 24. September 1915.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Den militärischen Behörden gehen häufig **Beschwerden, Anzeigen usw. in Schriftstücken ohne Unterschrift** zu.

Es kann nur auf Beschwerden usw. solcher Personen eingegangen werden, die Angaben mit dem vollen Namen und Wohnort zu vertreten den Mut haben.  
Breslau, den 17. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Dem Vernehmen nach ist eine gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Stroh zu erwarten. Das Stroh ist in erster Linie berufen, bis zu einem gewissen Grade die Lücken auszufüllen, die durch die fehlende Einfuhr von Kraftfutter aus dem Ausland entstanden sind. In jedem Landwirtschaftsbetriebe muß das Stroh mehr als sonst zu Fütterungszwecken herangezogen werden. Die landwirtschaftliche Versuchstation in Göttingen ist damit beschäftigt, bis zu Beginn der Winterfütterung ein Verfahren auszuarbeiten und den Landwirten bekanntzugeben, das eine bessere Ausnutzung des Strohes bei der Fütterung ermöglicht. Aber auch die Stroh mengen, die der einzelne Landwirt entbehren kann, müssen zahlreiche und wichtige Zwecke der Volkswirtschaft erfüllen. Der Strohhäcksel bildet unter den gegebenen Umständen die Grundlage der Ration der in häutischen, industriellen und gewerblichen Betrieben tätigen Zugtiere, er wird im weitem Umfang dazu benutzt, um aus der Rübenmelasse ein transportables Futter herzustellen. Die Herstellung von Strohmehl hat einen beträchtlichen Umfang angenommen, es wird direkt zur Pferdefütterung, dann aber auch zur Umwandlung verschiedener Stoffe, wie Panseninhalt der geschlachteten Wiederkäuer, Blut, Kartoffeln usw. in haltbare, versandfähige Ware verwendet. Schließlich ist eine Fabrikation von Strohkraftfutter in die Wege geleitet, das in seiner Nährwirkung dem Stärkemehl gleichwertig ist. Berücksichtigt man noch, daß auch die Heeresverwaltung höhere Ansprüche als sonst an den Strohvorrat stellt, so wird daraus die hohe Bedeutung, die das Stroh in der heutigen Volkswirtschaft beansprucht, ohne weiteres klar.

Der Strohverbrauch im landwirtschaftlichen Betriebe soll selbstverständlich durch die gesetzliche Regelung nicht berührt werden. Für das in den Verkehr kommende Stroh sind aber Preise in Aussicht genommen, bei denen der Erzeuger seine Rechnung findet. Eine Regelung des Verkehrs mit Stroh scheint aber unter den geschilderten Verhältnissen unerlässlich, da sonst die Spekulation sich dieses Artikels bemächtigt. Nach alledem wird Stroh in der bevorstehenden Wirtschaftsperiode einen sehr guten Preis haben, und es kann den Landwirten nicht dringend genug geraten werden, alle irgend greifbaren Ersatzstoffe für Streuzwecke zu verwenden und möglichst viel Stroh für die Fütterung im eigenen Betriebe und zum Verkauf freizumachen, denn es darf nicht vergessen werden, daß in den von der Trockenheit des Vorsommers betroffenen Gebieten des Reiches auch die Strohernte unbefriedigend gewesen ist.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Infolge der Trockenheit des Vorsommers ist die **Strohernte** vielfach knapp ausgefallen. Der Bedarf an **Stroh** ist aber aus verschiedenen Gründen beträchtlich größer als in normalen Zeiten. Zunächst kommt der gesteigerte Bedarf der Heeresverwaltung in Frage, sodann ist der Verbrauch an Futterstroh größer als sonst, namhafte Mengen werden zur Herstellung von Melassefutter und von Strohmehl verwendet, das sich bei der Verwertung des Panseninhalts der Schlachttiere und auch sonst namentlich als Pferdefutter bewährt hat, und schließlich soll Stroh in größerem Umfang durch Aufschließung zu einem dem Stärkemehl annähernd gleichwertigen Futtermittel verarbeitet werden. Unter diesen Umständen erscheint es geboten, bei der Verwendung von Stroh als Einstreu möglichst sparsam zu verfahren und hierfür alle verfügbaren Ersatzstoffe in weitestem Umfang heranzuziehen. Als solche kommen in Betracht in erster Linie die Torfstreu; diese sollte daher allgemein Anwendung finden, ferner sollte Wald- und Plaggenstreu, Ginster, Heide usw. in größerem Umfang als sonst verwendet werden und schließlich sollten solche Stallrichtungen getroffen werden, die ohne Aufwendung erheblicher Kosten eine mögliche Ersparnis an Streu ermöglichen. Es darf erwartet werden, daß der verhältnismäßig hohe Preis des Strohes seine Wirkung nach dieser Richtung hin geltend macht. Berlin, den 13. September 1915.







# Lohnlisten für Kriegsgefangene

werden in vorchriftsmäßiger  
Ausführung vorrätig gehalten  
in der

Kreisblattdruckerei von J. A. Troedel  
in Münsterberg, Burgstraße 6.

Telephon 70.

Telephon 70.

# Neue Telephon- Teilnehmerverzeichnisse

in Plakatform sind erschienen in

J. A. Troedel's Buch- u. Kunstdruckerei  
in

Münsterberg, Burgstraße 6. Telephon 70.